

RS OGH 2020/9/15 6Ob118/20a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.2020

Norm

FBG §40 Abs4

Rechtssatz

Als Voraussetzung für die Bestellung eines Nachtragsliquidators genügt neben der Bescheinigung eines als verwertbar anzusehenden Vermögens auch die Notwendigkeit irgendwelcher weiterer Abwicklungsmaßnahmen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 118/20a

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 118/20a

Beisatz: Hier: Die Gesellschaft bedarf einer Vertretung in einem Insolvenzverfahren, das deshalb fortgesetzt wurde, weil nicht von vorne herein auszuschließen war, dass nach Durchführung des Nachtragsverteilungsverfahrens ein Restvermögen verbleibt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133275

Im RIS seit

09.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at